ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz geändert wird

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17.1.2005 die Absicht der Erstellung bzw. Änderung und Überarbeitung (Fortführung) des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Leibnitz, LGBl.Nr. 27/2001, durch die Abteilung 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung beschlossen. Im Sinne des Beschlusses erfolgte gemäß § 11 Abs. 1 ROG ein Verfahren unter Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Dienststellen, Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen.

Da in zwei Bereichen dringender Handlungsbedarf besteht und schlüssige und nachvollziehbare Argumente vorliegen, werden mit der vorliegenden Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms diese Punkte im Verfahren vorgezogen. **Die Änderung betrifft nur Bereiche in den Gemeinden Ragnitz und Stocking.** In beiden Bereichen wird eine geringfügige Reduktion der Grünzone im Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogramms vorgenommen. Diese Änderungen wurden in den Regionalplan eingearbeitet, wobei aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechend dem Novellentext der Regionalplan neu aufgelegt wird.

Die Bearbeitung der gesamten Planungsregion Leibnitz durch die Abteilung 16 - Landes- und Gemeindeentwicklung hinsichtlich einer Neufassung des Regionalen Entwicklungsprogramms ist im Anschluss daran vorgesehen.

1. Änderung in der Gemeinde Ragnitz

Rechtskräftiger Regionalplan (LGBl.Nr. 27/2001), Ausschnitt:

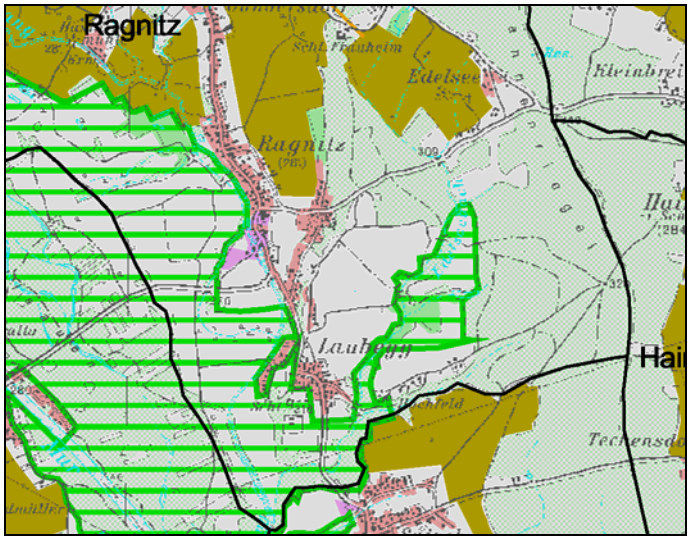

Änderung „Ragnitz“ (im blauen Kreis), M 1:50.000:

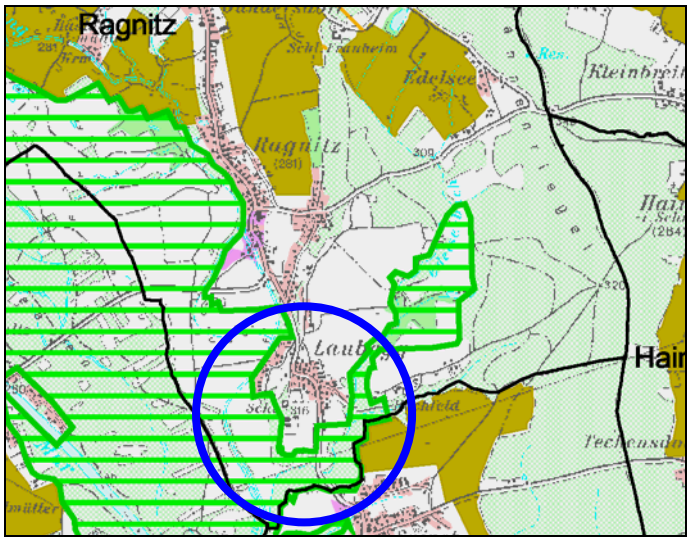

Legende

BAULANDGRENZE

äussere Baulandgrenze

VORRANGZONEN

Landwirtschaftliche Vorrangzone

Rohstoffvorrangzone

erhaltenswerte Kulturlandschaft Stiefingtal/Schwarzautal

erhaltenswerte Kulturlandschaft Sausal/Südsteirisches Weinland

Grünzone

regionaler Grünzug

PLANUNGSINFORMATIONEN

ausgewiesener Baulandbestand

Bauland Industrie und Gewerbe, EZ

Sonstiges Bauland

Biotop und Biotopkomplex (Biodigitop I und II)

Wald

Gemeindegrenze

Bezirksgrenze

Im Regionalplan zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz, LGBl.Nr. 27/2001 ist in der Umgebung des Schlosses Laubegg eine Grünzone ausgewiesen. Gemäß §6 Abs. 4 des Regionalen Entwicklungsprogramms sind Grünzonen zur nachhaltigen Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland freizuhalten.

Diese Grünzone wird aufgrund überwiegenden Interesses anderer Flächenansprüche gegenüber dem Flächenanspruch Grünzone geringfügig verkleinert (siehe Planausschnitte).

Die Ableitung von Grünzonen

Der Großteil der aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes bedeutenden Flächen liegt in den verbliebenen Augebieten. Diese Aulandschaften bilden das Grundgerüst eines regionalen Grünflächensystems, bestehend aus Grünzonen und Grünzügen, im Leibnitzer Feld. Die Murauen, die Auen der Sulm und der Laßnitz sowie benachbarte, funktional an sie gebundene Flächen bilden als Grünzonen einen Grüngürtel um die anthropogen intensiv genutzten Bereiche des Leibnitzer Feldes mit dem Kernraum Leibnitz. Grünzonen sind konfliktbereinigte Flächen, die im hohen Maße Wohlfahrts-, Schutz- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen.

Die Abgrenzung der Grünzonen basiert auf einem Additionsmodell der von mit Schutz- (z.B. HQ 30 und HQ 100) sowie Wohlfahrtsfunktionen (z.B. Arten- und Biotopschutz, Landschaftsschutz, Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, klimatischen Funktionen) belegten freien Landschaftsräume. Die sich daraus ergebenden großen, zusammenhängenden Flächensysteme wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität kontrolliert, in der Grenzziehung an bestehende Strukturen angepasst und einer Konfliktbereinigung unterzogen. Anschließend erfolgt eine Abstimmung mit den örtlichen Planungsinteressen (siehe Grafik).

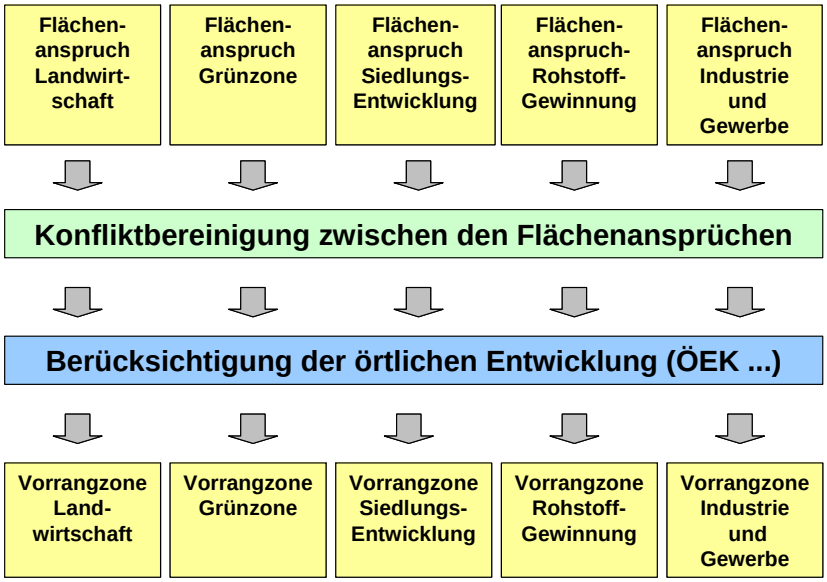

Andere Flächenansprüche und Örtliche Planungsinteressen

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des derzeit rechtskräftigen Entwicklungsprogramms lagen für den gegenständlichen Änderungsbereich keine anderen Flächenansprüche als die Grünzone und keine Planungsinteressen seitens der örtlichen Raumplanung vor. In logischer Konsequenz wurde der Flächenanspruch Grünzone als Vorrangzone Grünzone im Regionalplan zum Regionalen Entwicklungsprogramm ausgewiesen.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde in Ergänzung zur derzeit bestehenden Nutzung folgende Planungsinteressen dokumentiert (ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates zur Änderung des Siedlungsleitbildes erfolgte am 8.6.2005):

Der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes beabsichtigt, das Ausbildungszentrum am Standort Schloss Laubegg systematisch und planmäßig zu entwickeln. Dabei geht es neben den allgemeinen Erfordernissen der Erhaltung des Bauensembles des Schlosses Maria Laubegg einschließlich zugehörigen Schlossparks auch um die bestmögliche Integration der bestehenden Sondernutzung Erwerbsgärtnerei. Dieses Ausbildungszentrum soll ein Leitprojekt für die Gesamtregion werden, welches weit reichende, positive Auswirkungen und wirtschaftliche Vorteile für den Gesamtraum bringen wird. Gedacht sind neben der Errichtung eines Pflegeheimes auch weitere zusätzliche Einrichtungen im Umfeld des Schlossensembles zu schaffen. Das bestehende Biotop, die private Parkanlage, die bundesdenkmalgeschützten Gebäude und die bestehende Erwerbsgärtnerei bleiben bei diesen Planungsüberlegungen unangetastet.

Beurteilung

Die im derzeit rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogramm enthaltene Grünzone im Bereich des Schlosses Laubegg ist einerseits von bestehendem Bauland der Kategorie Dorfgebiet und bestehenden Sondernutzungen im Freiland Erwerbsgärtnerei und öffentliche Parkanlage überlagert. Die langfristige Zielsetzung gemäß rechtskräftigem Regionalen Entwicklungsprogramm ist eine Entwicklung als Grünzone, wobei wie oben erwähnt zum Zeitpunkt der Erstellung des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsprogramms keine örtlichen Planungsinteressen bestanden haben.

Die wesentliche Funktion der Grünzone in diesem Randbereich ist die Sicherstellung der Verbindung der wertvollen Flächen süd-westlich und nord-östlich des Siedlungsgebietes Laubegg. Nur wenn potenzielle Rückzugs- und Wiederausbreitungsgebiete miteinander verbunden sind, ist etwa der langfristige Erhalt der Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften gewährleistet. Diese Funktion darf durch konkurrierende Nutzungen jedenfalls nicht gefährdet werden.

Die in der vorliegenden Änderung erfolgte Verkleinerung der Grünzone um den derzeit intensiv genutzten Bereich inklusive eine geringfügige Flächenreserve zur Siedlungsentwicklung führt zu keiner Gefährdung der Funktion der Grünzone in ihrer Gesamtheit. Eine Änderung ist deshalb aus fachlicher Sicht gerechtfertigt.

2. Änderung in der Gemeinde Stocking

Rechtskräftiger Regionalplan (LGBl.Nr. 27/2001), Ausschnitt:

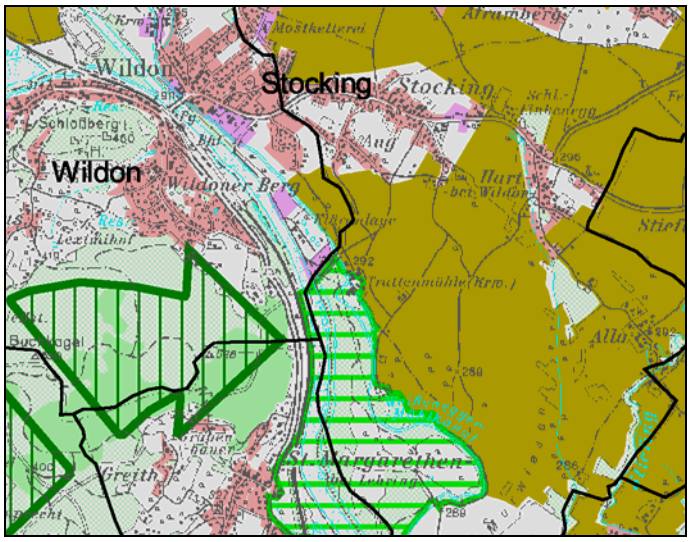

Änderung „Stocking“ (im blauen Kreis), M 1:50.000:

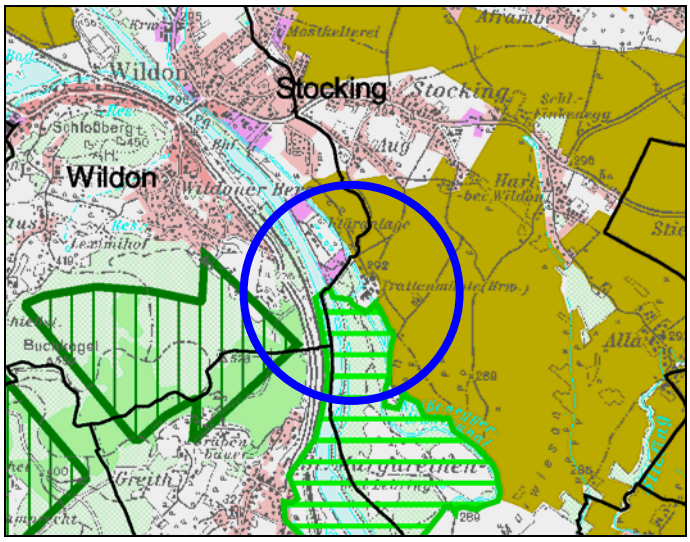

Im Regionalplan zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz, LGBl.Nr. 27/2001 ist südlich der Fa. ECOPLAST in der Gemeinde Stocking, direkt südlich angrenzend an die Marktgemeinde Wildon, eine Grünzone ausgewiesen. Gemäß §6 Abs. 4 des Regionalen Entwicklungsprogramms sind Grünzonen zur nachhaltigen Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland freizuhalten.

Diese Grünzone wird aufgrund einer vorliegenden Rodungsbewilligung geringfügig verkleinert (siehe Planausschnitte).

Die Ausführungen der Ableitung von Grünzonen gelten analog zu Punkt 1. Änderung in der Gemeinde Ragnitz.

Andere Flächenansprüche und örtliche Planungsinteressen

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des derzeit rechtskräftigen Entwicklungsprogramms lagen für den gegenständlichen Änderungsbereich keine anderen Flächenansprüche als die Grünzone und keine Planungsinteressen seitens der örtlichen Raumplanung vor. In logischer Konsequenz wurde der Flächenanspruch Grünzone als Vorrangzone Grünzone im Regionalplan zum Regionalen Entwicklungsprogramm ausgewiesen.

Zwischenzeitlich haben die Gemeinden Stocking und Wildon und die Firmen ECOPLAST und NAHTEC folgende Planungsinteressen bekundet:

Im unmittelbaren Anschluss an ein in der Marktgemeinde Wildon ausgewiesenes Industrie- und Gewerbegebiet (Fa. ECOPLAST) soll eine Biogasanlage als Sondernutzung im Freiland ausgewiesen werden. Sie dient auch der Versorgung der Fa. ECOPLAST mit Energie. Die Gemeinde hat mit Unterstützung des örtlichen Raumplaners fünf Standortalternativen geprüft und diesen Standort als einzig möglichen identifiziert. Im Dezember 2004 erhielt das vorgelegte Projekt der Fa. NAHTEC die Rodungsbewilligung und die gewerberechtliche Genehmigung (Rodungsbewilligung vom 23.12.2004, BH Leibnitz, GZ 8.1. 162-2004, und gewerberechtliche Genehmigung vom 22.12.2004, BH Leibnitz, GZ 4.1 117-2004).

Beurteilung

Da das wesentliche Kriterium der Ausweisung einer Grünzone in diesem Bereich der Erhalt des Auwaldes ist (Aulandschaften bilden das Grundgerüst des regionalen Grünflächensystems) und nunmehr eine Rodungsbewilligung vorliegt, muss bei der Beurteilung der Fläche seitens der überörtlichen Raumplanung von geänderten Planungsvoraussetzungen ausgegangen werden. Die Funktion einer Grünzone auf dieser Fläche kann mit der erteilten Rodungsbewilligung nicht aufrechterhalten werden. Die Entwicklung einer Grünzone als langfristige Zielsetzung ohne das Ziel der Erhaltung des bestehenden Auwaldes ist in gegenständlichem Fall gegenüber den anderen Flächenansprüchen als nachrangig anzusehen. Es wird deshalb in logischer Konsequenz eine entsprechende Rücknahme der Grünzone in diesem Bereich durchgeführt.